

## **Mutterschaftskarenz/Väterkarenz**

### **Meldefristen Karenz**

MSchG §15

Jener Elternteil, der unmittelbar nach der Schutzfrist Karenz in Anspruch nimmt, meldet Beginn und Dauer der Karenz über den Dienstweg bis spätestens acht Wochen (Mutter während der Schutzfrist) nach der Geburt.

Mindestens drei Monate vor Ende der Karenz muss bekannt geben werden:

- Eine Verlängerung der Karenz desselben Elternteiles
- Ein Wechsel der Karenz zum anderen Elternteil

### **Karenzbeginn für die Mutter**

- Im Anschluss an die Schutzfrist
- Im Anschluss an einen Krankenstad, der über das Ende der Schutzfrist hinaus andauert
- Im Anschluss an einen Erholungsurlaub/Hauptferien  
Der Erholungsurlaub ist bei den Landeslehrern mit den Hauptferien festgelegt Ende der Schutzfrist während dieser Zeit, so erhalten sie die Bezüge weiter und treten erst mit Beginn des neuen Schuljahres im Herbst den Karenzurlaub an. Endet die Schutzfrist vor Beginn der Hauptferien, so beginnt der Karenzurlaub im Anschluss an die Schutzfrist (außer es tritt eine Erkrankung ein).
- Im Anschluss an die Karenz des Vaters

### **Karenzbeginn für den Vater**

- Im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter
- Im Anschluss an die Karenz der Mutter

### **Karenzende**

Längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Die gesamte Karenz kann von der Mutter oder vom Vater alleine konsumiert werden, oder die Eltern teilen sich die Karenz. Im Fall der Teilung darf immer nur ein Elternteil die Karenz beanspruchen, die Eltern können zweimal teilen. (z.B. Mutter-Vater-Mutter). Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate dauern.

### **Gemeinsame Karenz**

Beim erstmaligen Wechsel können Eltern gemeinsam einen Monate Karenz in Anspruch nehmen. Dieser Monat verkürzt die mögliche Höchstdauer der Karenz.

### **Aufgeschobene Karenz**

Jeder Elternteil kann drei Monate seiner Karenz für einen Späteren Zeitpunkt zwar bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufschieben. Dabei sind sowohl die Erfordernisse der Schule als auch des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

## **Frühkarenzurlaub für Väter gegen Entfall der Bezüge**

[VBG § 29o, LDG §58e](#)

Dem Vater ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes (Schutzfrist) der Mutter nach der Geburt ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Die Krankenversicherung bleibt aufrecht. Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt mit der Mutter!

Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden. Die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände sind unverzüglich darzulegen.

## **Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge**

[VBG § 29o, LDG § 58e](#)

Im Anschluss an eine Karenz gem. MSchG oder VKG bzw. nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung können die Eltern um Gewährung eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge ansuchen.

**ACHTUNG:** Während dieser Zeit ist der betreffende Elternteil nur während der Dauer des Bezuges des KBG krankenversichert.